

Steigerungsbedingungen

für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

Zweite öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG

200 Stammanteile à CHF 120.00 der Wir und die Welt GmbH in Suhr AG, CHE-291.635.742

Nachdem in der ersten öffentlichen Versteigerung vom 12.10.2026 für die nachstehend bezeichneten Stammanteile kein den Mindestpreis erreichendes Angebot eingegangen ist, findet nunmehr eine zweite Versteigerung statt.

Stammkapital:

Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister beläuft sich das Stammkapital der GmbH auf CHF 20'000.00. Dieses Stammkapital ist aufgeteilt in 200 Stammanteile zu CHF 120.00 (welche jetzt zur Verwertung gelangen).

Urkunde:

Über die zu verwertenden Stammanteile ist keine Urkunde im Sinne von Art. 784 OR ausgestellt worden.

Statutarische Rechte und Pflichten:

Die Statuten der GmbH, datiert vom 26.06.2023, beinhalten keine statutarischen Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

Die erwähnten Statuten wurden am durch das Betreibungsamt beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau eingefordert.

Schätzwert:

Die zu verwertenden Stammanteile wurden vom Betreibungsamt auf CHF 24'000.00 geschätzt. Grundlage für diese Bewertung bildeten die Auskünfte des Kantonalen Steueramtes Aargau und des hiesigen Betreibungsamtes. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die letzte Steuerveranlagung vom Jahre 2023 datiert ist. Aktuellere Angaben konnten weder das Steueramt noch der Schuldner bzw. die anderen Organe der Wir und die Welt GmbH liefern.

Steigerungsbedingungen:

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebots erteilt (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein Mindestangebot.
3. Eine Gewährleistung findet nicht statt (Art. 234 OR).
4. Bei Abgabe des Angebotes hat der jeweilige Bieter seinen Namen, Vornamen und die genaue Adresse bekannt zu geben; diese Angaben werden protokolliert.
5. Das Folgeangebot muss das vorangehende Angebot um mindestens CHF 100.00 übersteigen.
6. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar** zu bezahlen.
7. Beahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer **haftet** für einen allfälligen Ausfall.
8. Der Ersteigerer erhält nach dem Zuschlag eine Erwerbsbescheinigung sowie eine Kopie der Statuten der GmbH. Weitere Unterlagen sind keine vorhanden.
9. Es wird ausdrücklich auf Art. 788 OR aufmerksam gemacht. Dieser lautet wie folgt:

1. Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.
2. Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.
3. Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

4. Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.
 5. Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.
-
10. Nach durchgeführter Verwertung wird die GmbH durch das Betreibungsamt mittels einer Kopie der Erwerbsbescheinigung über die Übertragung der Stammanteile benachrichtigt. Ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung geht an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich. Es ist allerdings Sache des Ersteigerers, für die Anerkennung durch die Gesellschaftsversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter besorgt zu sein, sowie die rechtsgültige Eintragung im Handelsregister zu erwirken.
 11. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
 12. Bezüglich einer allfälligen Anfechtung des Zuschlages wird auf Art. 132a SchKG verwiesen (betreibungsrechtliche Beschwerde).

Freundliche Grüsse

Reg. Betreibungsamt Buchs